

Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten

vom 14. Mai 1997

Das Gemeindeparlament gestützt auf Art. 21 der Gemeindeordnung beschliesst:

I. Konstituierung

Art. 1 Einberufung und Eröffnung der konstituierenden Sitzung

¹ Das Gemeindeparlament tritt nach seiner Gesamterneuerungswahl zur konstituierenden Sitzung und allenfalls zur Behandlung von Sachgeschäften zusammen. Die Sitzung wird vom Stadtrat spätestens Ende August¹ des Wahljahres einberufen.

² Das nach Lebensjahren älteste bisherige Parlamentsmitglied eröffnet die Sitzung, leitet sie und führt den Vorsitz bis nach der Wahl des Büros.

Art. 2 Amtsgelöbnis

¹ Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin nimmt den Parlamentsmitgliedern in der konstituierenden Sitzung vor Beginn der Verhandlung das Amtsgelöbnis ab. Amtsgelöbnisse anlässlich einer späteren Sitzung werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin abgenommen.

² Vor der Abnahme des Amtsgelöbnisses darf kein Parlamentsmitglied an den Verhandlungen mitwirken.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes vom 23. März 2017

II. Büro, Oberaufsicht, Fraktionen, Stadtkanzlei

1. Büro und parlamentarische Kommissionen²

Art. 3 Büro, Zusammensetzung und Wahl³

¹ Das Büro besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen, drei Stimmzählern oder Stimmzählerinnen und dem Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin. Es wird bei Wahlen durch die Fraktionspräsidenten oder Fraktionspräsidentinnen, im Verhinderungsfall durch einen Vertreter oder eine Vertreterin der Fraktion mit Stimmrecht ergänzt.

² Der Präsident oder die Präsidentin vertritt das Gemeindeparlament nach aussen. Die Aufgaben des Büros ergeben sich aus Art. 30⁴ der Gemeindeordnung. Der Rat kann dem Büro weitere Aufgaben übertragen.

³ Das Büro wird jeweils für ein Amtsjahr gewählt. Der abtretende Präsident oder die abtretende Präsidentin ist für das folgende Amtsjahr weder als Präsident oder Präsidentin noch als Vizepräsident oder Vizepräsidentin wählbar. Ein Parlamentsmitglied kann als Stimmzähler oder Stimmzählerin nur während 8 Jahren dem Büro ununterbrochen angehören.

Art. 3^{bis} Finanzkommission; Aufgaben, Informationsrechte und Amtsgeheimnis⁵

¹ Die Finanzkommission nimmt die ihr in der Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben wahr, insbesondere Vorberatung der Budgets und der Finanz- und Investitionspläne sowie Begutachtung der Jahresrechnungen. Die Finanzkommission erstattet dem Gemeindeparlament in ihren Aufgabenbereichen bedarfsgerecht Bericht und stellt Antrag.

² Zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit kann die Finanzkommission Inspektionen in den Direktionen durchführen, im Einvernehmen mit

² Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 23. März 2017

³ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 21. März 2013

⁴ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 23. März 2017

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 23. März 2017

dem zuständigen Stadtrat Mitarbeitende der Verwaltung zum Geschäft befragen, ergänzende Berichte und Unterlagen einfordern oder aussenstehende Sachverständige beiziehen. Zudem nimmt sie die Nachtragskredite und die Kreditabrechnungen zur Kenntnis. Sie erstattet dem Gemeindeparlament jährlich Bericht über die Aufsichtstätigkeit.

³ Die Finanzkommission wahrt bei ihrer Tätigkeit das Amtsgeheimnis. Die Verwaltung darf, soweit dies durch übergeordnetes Recht, zum Schutz der Persönlichkeit und Rechte Dritter oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geboten ist, die Erteilung von Auskünften oder die Einsicht in Akten verweigern. Diesfalls hat die Verwaltung ihre Verweigerung gegenüber der Finanzkommission kurz zu begründen; sie kann stattdessen über das Geschäft einen besonderen Bericht erstatten.

Art. 4 Geschäftsprüfungskommission; Aufgaben, Informationsrechte und Amtsgeheimnis⁶

¹ Die Geschäftsprüfungskommission nimmt die ihr in der Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben wahr, insbesondere überwacht sie im Rahmen der Oberaufsicht die Geschäftstätigkeit der städtischen Verwaltung. Die Geschäftsprüfungskommission erstattet dem Gemeindeparlament in ihren Aufgabenbereichen bedarfsgerecht Bericht und stellt Antrag.

² Zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit kann die Geschäftsprüfungskommission Inspektionen in den Direktionen durchführen, im Einvernehmen mit dem zuständigen Stadtrat Mitarbeitende der Verwaltung zum Geschäft befragen, ergänzende Berichte und Unterlagen einfordern oder aussenstehende Sachverständige beiziehen. Sie erstattet dem Gemeindeparlament jährlich Bericht über die Aufsichtstätigkeit.⁷

³ Die Geschäftsprüfungskommission wahrt bei ihrer Tätigkeit das Amtsgeheimnis. Die Verwaltung darf, soweit dies durch übergeordnetes Recht, zum Schutz der Persönlichkeit und Rechte Dritter oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geboten ist, die Erteilung von Auskünften oder die Einsicht in Akten verweigern. Diesfalls hat die Verwaltung ihre Verweigerung gegenüber der

⁶ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 21. März 2013

⁷ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 23. März 2017

Geschäftsprüfungskommission kurz zu begründen; sie kann stattdessen über das Geschäft einen besonderen Bericht erstatten.

⁴ [...] ⁸

2. Parlamentarische Untersuchungskommission

Art. 4^{bis} Aufgaben und Verfahren⁹

¹ Das Gemeindeparlament kann im Rahmen seiner Oberaufsicht zur Ermittlung der Sachverhalte und Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) einsetzen, wenn dies Vorkommnisse von grosser Tragweite bedürfen.

² Die Einsetzung der PUK erfolgt nach Anhörung des Stadtrates durch einfachen Beschluss. In diesem sind die zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen verfahrensmässigen, finanziellen, zeitlichen und personellen Vorkehren festzuhalten.

³ Das Gemeindeparlament erlässt über die weiteren Befugnisse der PUK und den Vollzug des Auftrages entsprechende Ausführungsvorschriften.

3. Fraktionen

Art. 5

Drei Parlamentsmitglieder können eine Fraktion bilden. Die Fraktionen haben der Stadtkanzlei schriftlich die Namen ihres Präsidenten oder ihrer Präsidentin und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin bekanntzugeben.

4. Stadtkanzlei

⁸ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 23. März 2017

⁹ Eingefügt durch Beschluss des Gemeindeparlaments vom 21. März 2013

Art. 6 Unterstützung des Gemeindeparlamentes

Die Stadtkanzlei unterstützt das Parlament und seine Mitglieder bei der Ratsarbeit.

III. Sitzungen, Verhandlungsunterlagen*Art. 7 Einberufung*

Das Gemeindeparlament versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder seiner Präsidentin:

- a) so oft es die Geschäfte erfordern;
- b) auf Verlangen des Stadtrates;
- c) auf schriftliches und begründetes Begehren von wenigstens zehn Mitgliedern.

Art. 8 Bericht und Antrag

¹ In Berichten zu Anträgen des Stadtrates sind gesondert darzustellen:

- die rechtlichen Grundlagen
- die personellen und finanziellen Auswirkungen
- die Stellungnahme von Kommissionen¹⁰

² Bei Geschäften von grösserer Tragweite sind das Verhältnis zu den Richtlinien für die Gemeindepolitik sowie zur Finanzplanung und die Auswirkungen auf die Wirtschaft zu behandeln.

Art. 9 Zustellung

¹ Die Geschäftsliste ist in der Regel 10 Tage, in dringenden Fällen spätestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntzugeben und den Parlamentsmitgliedern mit den zur Behandlung gelangenden Berichten und Anträgen zuzustellen.

² Die Geschäftsunterlagen sind während der Einladungsfrist auf der Stadtkanzlei aufzulegen und auch in anderer Art und Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen¹¹.

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes vom 23. März 2017

¹¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes vom 23. März 2017

³ Auf Anfrage werden den Parlamentsmitgliedern unter Einhaltung des Datenschutzes weitere sachdienliche Unterlagen zugestellt.

⁴ Die Einladung wird auch den Stadtratsmitgliedern sowie den Medien zugestellt.

Art. 10 Sitzungstag

¹ Das Gemeindeparlament bestimmt die Sitzungstage und den Sitzungsbeginn. Das Büro setzt die Sitzungstermine im Einvernehmen mit dem Stadtrat fest.

² Die Sitzungen sollen in der Regel 3 Stunden nicht übersteigen.

Art. 11 Präsenz

¹ Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Entschuldigungen sind vor der Sitzung, spätestens aber am folgenden Tag unter Angabe des Verhinderungsgrundes der Stadtkanzlei mitzuteilen.

² Die Stimmzähler oder die Stimmzählerinnen haben zu Beginn der Sitzung und nachher laufend die Präsenz zu Händen des Präsidenten oder der Präsidentin festzustellen.

³ Wer den Sitzungssaal vor Sitzungsende definitiv oder im Abtretungsfall vorübergehend verlässt, hat sich bei den Stimmzählern oder Stimmzählerinnen abzumelden.

Art. 12 Ausschluss vom Parlament

Das Gemeindeparlament kann auf Antrag des Büros Behördenmitgliedern, die während eines Kalenderjahres 1/3 der Sitzungen unentschuldig ferngeblieben sind, ihr Mandat entziehen.

Art. 13 Stadtrat

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeindeparlamentes und dessen Kommissionen teil. Sie vertreten die Vorlage und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 14 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

¹ Das Gemeindeparlament ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Parlamentsmitglieder anwesend sind. Anwesende Parlamentsmitglieder, welche der Abtretungspflicht unterstehen, werden mitgezählt.

² Ist das Parlament nicht beschlussfähig, so hat der Präsident oder die Präsidentin die Sitzung aufzuheben.

³ Für die Berechnung der Quoren gilt dagegen die Zahl der im Saal anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 15 Sitzungsgeld und Entschädigungen

Das Gemeindeparlament setzt die Sitzungsgelder und weitere Entschädigungen für die Behörden fest.

Art. 16 Öffentlichkeit der Verhandlung

Die Verhandlungen des Gemeindeparlamentes sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann der Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt werden. Über einen solchen Antrag wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgestimmt.

Art. 17 Publikum und Medien

Dem Publikum und den Medien werden im Sitzungssaal geeignete Plätze zur Verfügung gestellt.

Sie haben sich jeder Störung und Kundgebung zu enthalten. Bei Ruhestörungen ist der Präsident oder die Präsidentin befugt, einzelne oder alle Personen aus dem Saal zu weisen.

Art. 18 Tonaufnahmen, Radio und Fernsehen

Die Verhandlungen dürfen nur mit vorgängiger Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin auf Ton-, Foto- oder Filmaufnahmegeräte und dergleichen aufgenommen und auf Ton- und Bildträgern an Aussenstehende weitergegeben werden.

Art. 19 [...] ¹²

IV. Verhandlungen

Art. 20 *Vorsitz*

¹ Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Verhandlungen, wacht über die Rechte des Gemeindeparlamentes, über die Befolgung der Geschäftsordnung und die Sitzungsdisziplin. Er oder sie kann mit Zustimmung des Büros aussenstehende Sachverständige und nach Absprache mit dem Stadtrat Mitarbeitende der Stadtverwaltung zu den Parlaments-verhandlungen beziehen.¹³

² Der Präsident oder die Präsidentin sorgt dafür, dass Geschäfte, die dem Stadtrat oder einer Kommission überwiesen worden sind, beförderlich behandelt werden.

³ Will sich der Präsident oder die Präsidentin an der Beratung beteiligen, hat er oder sie die Leitung der Verhandlung einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin zu übergeben.

Art. 21 *Änderung der Geschäftsliste*

Das Gemeindeparlament kann Änderungen der vom Büro aufgestellten Geschäftsliste beschliessen.

Art. 22 *Verhandlungsdisziplin*

¹ Ein Sitzungsteilnehmer oder eine Sitzungsteilnehmerin darf beim Sprechen weder unterbrochen noch sonst gestört werden, ausgenommen durch den Präsidenten oder die Präsidentin, sofern dies zur Handhabung der Geschäftsordnung notwendig ist.

² Wer sich zu sehr vom Beratungsgegenstand entfernt, wird vom Präsidenten oder der Präsidentin ermahnt, zur Sache zu sprechen.

³ Wer den parlamentarischen Anstand verletzt, ist vom Präsidenten oder der Präsidentin zur Ordnung zu rufen.

¹² Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes vom 23. März 2017

¹³ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes vom 23. März 2017

⁴ Im Falle der Missachtung eines Ordnungsrufes oder einer Mahnung kann der Präsident oder die Präsidentin das Wort entziehen oder den Ausschluss für das laufende Geschäft oder für die ganze Sitzung verfügen.

⁵ Bei Ruhestörungen kann der Präsident oder die Präsidentin nach erfolgloser Ermahnung die Sitzung für eine bestimmte Zeit unterbrechen oder dem Gemeindeparlament deren Aufhebung beantragen.

Art. 23 Verschiebung der Behandlung

Sind die zu einem Geschäft gehörenden Berichte und Anträge des Stadtrates nicht 10 Tage vor der Sitzung versandt worden, so muss seine Behandlung auf eine spätere Sitzung verschoben werden, falls es von mindestens 10¹⁴ Mitgliedern verlangt wird. Ausgenommen sind dringende Fälle nach Art. 9 Abs. 1.

Art. 24 Berichterstattung

¹ Die parlamentarischen Kommissionen erstatten ihre Berichte und Anträge mündlich oder schriftlich.

² Stimmen die Anträge einer parlamentarischen Kommission mit denen des Stadtrates überein oder liegt ein schriftlicher Bericht vor, so haben sich die mündlichen Berichterstattungen auf eine kurze Begründung des Antrages zu beschränken.

Art. 25 Stellungnahme des Stadtrates

Der Stadtrat gibt seine Stellungnahme zu den Anträgen der Kommissionen in der Regel mündlich in der Sitzung bekannt.

Art. 26 Eintretensdebatte

¹ Bei jedem Sachgeschäft¹⁵ wird zuerst beraten, ob auf das Geschäft einzutreten sei. Ist Eintreten beschlossen, wird das Geschäft materiell behandelt.

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 23. März 2017

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 23. März 2017

² Bei der Eintretensdebatte können nur Anträge auf Eintreten, Nichteintreten oder Ordnungsanträge gemäss Art. 29 gestellt werden.

Art. 27 Worterteilung

¹ Nach Eintretensbeschluss¹⁶ erteilt der Präsident oder die Präsidentin das Wort zuerst den Berichterstattern oder Berichterstatterinnen der parlamentarischen Kommissionen, anschliessend dem Stadtrat und danach den Fraktionssprechern oder -sprecherinnen.

² Hierauf ist die Diskussion offen. Der Präsident oder die Präsidentin erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.

Art. 28 Redezeit

¹ Die Redezeit für die Berichterstattung in Sachgeschäften sowie zur Begründung von Aufträgen¹⁷ beträgt höchstens

- 15 Minuten für die Fraktionssprecher und Fraktionssprecherinnen
- 10 Minuten für die Begründung
- 5 Minuten für die Diskussionsredner und Diskussionsrednerinnen.

² Die Einräumung einer längeren Redezeit bedarf der Bewilligung des Gemeindeparlamentes.

³ Das Gemeindeparlament kann bei langen Debatten die in Abs. 1 festgesetzten Redezeiten kürzen.

⁴ In der Regel darf ein Parlamentsmitglied als Einzelsprecher zum gleichen Gegenstand nicht mehr als dreimal das Wort ergreifen¹⁸.

⁵ Für Mitglieder des Stadtrates gelten diese Beschränkungen nicht.

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes vom 23. März 2017

¹⁷ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes vom 28. Januar 2021, rückwirkend in Kraft per 01.01.2021

¹⁸ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes vom 23. März 2017

Art. 29 Ordnungsanträge

¹ Ordnungsanträge beziehen sich auf die Form der Behandlung der Geschäfte, deren Verschiebung oder Rückweisung, den Schluss der Diskussion, den Unterbruch der Sitzung oder die Handhabung der Geschäftsordnung.¹⁹

² Ein Ordnungsantrag ist nach Abschluss eines laufenden Votums zu stellen und sofort zu behandeln. Wenn das Gemeindeparlament nicht anders beschliesst, so erhält zu einem Ordnungsantrag nicht mehr als ein Parlamentsmitglied für jede Fraktion das Wort. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.

³ Dem Schluss der Diskussion müssen zwei Drittel der anwesenden Parlamentsmitglieder zustimmen. Dabei ist auf Verlangen noch je einem Parlamentsmitglied der Fraktionen und sodann dem Berichterstatter oder der Berichterstatterin der Kommission sowie dem Vertreter oder der Vertreterin des Stadtrates das Wort zur Sache zu erteilen.

*Art. 30 [...] ²⁰**Art. 31 Rückkommensantrag*

¹ Nach der Einzelberatung, aber vor der Schlussabstimmung kann jedes Parlamentsmitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.

² Der Rückkommensantrag ist kurz zu begründen. Das Gemeindeparlament entscheidet ohne weitere Diskussion.

Art. 32 Wiedererwägungsantrag

¹ Jedes Parlamentsmitglied kann vor Schluss der Sitzung einen Antrag auf Wiedererwägung eines gefassten Beschlusses stellen.

² Findet der Wiedererwägungsantrag eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Parlamentsmitglieder, so ist der gefasste Beschluss aufgehoben und der Verhandlungsgegenstand neu in Beratung zu ziehen.

¹⁹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 23. März 2017

²⁰ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 23. März 2017

Art. 33 Ausstandspflicht

¹ Parlamentsmitglieder haben in Ausstand zu treten:

- a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragene Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen;²¹
- b) In Verfügungs- und Beschwerdeverfahren,²² wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.

² Bei Wahlen auf Ausschreibung hin haben der Bewerber oder die Bewerberin und die in Absatz 1 genannten Verwandten in den Ausstand zu treten.

³ [...] ²³.

⁴ Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Ausstandspflicht.²⁴

Art. 33^{bis} Offenlegung der Interessenbindungen²⁵

¹ Beim Eintritt in das Gemeindeparlament unterrichtet jedes Ratsmitglied das Büro schriftlich über:

- a) seine berufliche Tätigkeit und seinen Arbeitgeber;
- b) die Tätigkeiten in Führungs- oder Aufsichtsgremien von wirtschaftlichen Unternehmungen und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- c) dauernde Leitungsfunktionen für Interessengruppen und Verbände;

²¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 23. März 2017

²² Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 23. März 2017

²³ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 23. März 2017

²⁴ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 23. März 2017

²⁵ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 23. März 2017

- d) unter Vorbehalt von Berufs- und Geschäftsgeheimnissen dauernde Beratungsfunktionen für Interessengruppen und Verbände;
- e) Mitwirkung in ständigen Kommissionen und anderen Organen des Kantons und des Bundes;

² Änderungen sind vor der nächsten Parlamentssitzung bekannt zu geben.

³ Das Büro sorgt dafür, dass die Angaben der Parlamentsmitglieder über ihre Interessenbindungen der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich gemacht werden.

Art. 34 Anträge

¹ Anträge sind vom Antragsteller oder von der Antragstellerin mündlich zu begründen und auf Verlangen dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich einzureichen.

² Über Anträge, deren finanzielle Tragweite nicht abgeklärt ist, darf nicht abgestimmt werden.

Art. 35 Abstimmungsplan

¹ Vor der Abstimmung gibt der Präsident oder die Präsidentin eine kurze Übersicht über die vorhandenen Anträge und legt dem Gemeindeparlament seine/ihre Vorschläge über die Fragenstellung und die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung vor.

² Allfällige Einwendungen gegen diese Vorschläge sind sofort zu erledigen.

Art. 36 Reihenfolge der Abstimmungen

¹ Über die Abänderungsanträge und Eventualanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

² Sind mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vorhanden, so werden immer zwei Anträge einander gegenübergestellt und der jeweils unterliegende ausgeschieden. Von den beiden zuletzt verbleibenden Anträgen wird derjenige, welcher die Mehrheit erhält, dem Antrag des Stadtrates zur Schlussabstimmung gegenübergestellt.

³ Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so kann jedes Parlamentsmitglied deren Trennung verlangen.

Art. 37 Schlussabstimmung

Über die aus der Einzelberatung hervorgegangene Fassung einer Vorlage ist eine Schlussabstimmung vorzunehmen.

Art. 38 Stimmabgabe²⁶

¹ Die Stimmabgabe erfolgt, sofern nicht von wenigstens einem Fünftel der anwesenden Parlamentsmitglieder geheime Stimmabgabe verlangt wird, durch deutliches Handaufheben.

² Auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Parlamentsmitglieder muss die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt werden. Die Stimmabgabe ist bis zum Schluss des Namensaufrufes gestattet.

³ Erreichen sowohl ein Antrag auf geheime wie einer auf Abstimmung unter Namensaufruf das notwendige Quorum, so geht die geheime Abstimmung vor.

⁴ Stimmabgabe und Stimmenthaltung der einzelnen Parlamentsmitglieder sind in das Protokoll einzutragen.

Art. 39 Abstimmungsergebnis²⁷

¹ Die Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen geben das Abstimmungsergebnis dem Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin bekannt. Dieser oder diese leitet das Gesamtergebnis an den Präsidenten oder die Präsidentin weiter.

² Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

³ [...] ²⁸

²⁶ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 23. März 2017

²⁷ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 23. März 2017

²⁸ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 23. März 2017

Art. 40 Verfahrensfehler

Verfahrensfehler bei Abstimmungen sind von Mitgliedern des Gemeindeparlamentes spätestens bis zum Schluss der Sitzung geltend zu machen.

*Art. 41 [...] ²⁹**Art. 42 Fraktionserklärung*

¹ Jede Fraktion hat das Recht, im Falle besonderer Dringlichkeit ausserhalb der Geschäftsliste zu aktuellen und wichtigen Ereignissen, die die Stadt Olten betreffen, eine Erklärung abzugeben.

² Der Präsident oder die Präsidentin ist darüber spätestens vor Beginn der Sitzung zu informieren und legt die Modalitäten fest.

Art. 43 Persönliche Erklärung

Ist ein Parlamentsmitglied oder ein Mitglied des Stadtrates persönlich angegriffen worden, hat es das Recht auf Erwiderung.

V. Wahlen*Art. 44 Wahlverhandlung*

¹ Die Wahlen erfolgen in Einzel- oder Listenwahl. Sie werden offen vorgenommen, sofern nicht von wenigstens einem Fünftel geheime Stimmabgabe verlangt wird. Bei unbestrittenen Listenwahlen wird immer offen abgestimmt. Stehen mehr Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl als Stellen zu besetzen sind, so hat die Stimmabgabe geheim zu erfolgen.³⁰

² [...] ³¹

²⁹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes vom 23. März 2017

³⁰ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes vom 23. März 2017

³¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes vom 23. März 2017

³ [...] ³²

Art. 45 Ermittlung des Wahlergebnisses

¹ Für die Ermittlung des Resultates gilt folgendes:

Zettel, welche unleserlich oder missverständlich sind oder nicht wählbare Personen nennen, sind ungültig. Bei Listenwahlen sind die einzelnen Stimmen ungültig, welche unleserlich oder missverständlich sind oder auf nicht wählbare Personen entfallen.

² Enthält ein Zettel mehr Namen als im betreffenden Wahlgang Personen zu wählen sind, so sind die zuerst geschriebenen Namen gültig; dabei wird von oben nach unten und von links nach rechts gezählt.

³ Entsteht über die Gültigkeit eineszettels oder einer einzelnen Stimme Zweifel, so entscheiden die Stimmzähler und Stimmzählerinnen.

Art. 46 Verfahrensfehler

Verfahrensfehler bei Wahlen sind von Mitgliedern des Gemeindeparlamentes spätestens bis zum Schluss der Sitzung geltend zu machen.

Art. 47 Vernichtung der Stimmzettel

Die Stimmzettel sind aufzubewahren, bis die Wahl rechtskräftig ist.

Art. 48 Bestimmung der Gewählten

¹ Beim ersten Wahlgang gilt das absolute, beim zweiten das relative Mehr. Erreichen nicht so viele Kandidaten oder Kandidatinnen das absolute Mehr, als Stellen zu besetzen sind, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

² Bei der Berechnung des absoluten Mehrs werden die leeren Stimmzettel mitgezählt. Die Gesamtzahl der gültigen und leeren Stimmen wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar.

³² Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes vom 23. März 2017

³ Steht nur ein Kandidat oder eine Kandidatin zur Wahl und erreicht dieser oder diese im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht, wird die Wahl an einer nächsten Sitzung wiederholt.

⁴ Gewählt sind die Kandidaten oder Kandidatinnen, welche das absolute Mehr erreicht haben. Haben mehr Kandidaten oder Kandidatinnen das absolute Mehr erreicht, als Stellen zu besetzen sind, so sind die Kandidaten oder Kandidatinnen mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl zieht der Präsident oder die Präsidentin das Los.

⁵ Beim zweiten Wahlgang sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen so viele Kandidaten oder Kandidatinnen als gewählt zu erklären, als noch Stellen zu besetzen sind. Bei gleicher Stimmenzahl zieht der Präsident oder die Präsidentin das Los.

VI. Protokoll und Bekanntmachung der Beschlüsse

Art. 49 Inhalt des Protokolls

Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

1. Die Namen der anwesenden und der abwesenden
Parlamentsmitglieder sowie des oder der Vorsitzenden und
des Protokollführers oder der Protokollführerin;
2. Die Geschäftsliste mit den allfälligen Bereinigungen;
3. Die Bezeichnung der eingereichten parlamentarischen
Vorstöße;
4. Zu jedem behandelten Gegenstand:
 - a) Bericht und Antrag des Stadtrates
 - b) die Namen der Berichterstatter oder Berichterstatterinnen
mit Darstellung ihres Berichtes
 - c) die Namen der Diskussionsredner oder
Diskussionsrednerinnen und ihre allfälligen Anträge mit
Zusammenfassung der Begründung

- d) die Darstellung des Abstimmungsganges und das Resultat der Abstimmung
- 5. Über Wahlen: Den Gang der Wahlverhandlung und das genaue Resultat;
- 6. Fraktionserklärungen, persönliche Erklärungen oder andere bedeutsame Voten ausserhalb der Geschäftsliste;
- 7. Die Schriftstücke, die der Präsident oder die Präsidentin dem Gemeindeparlament zur Kenntnis gebracht hat.

Art. 50 Genehmigung des Protokolls

Die Genehmigung des Protokolls obliegt dem Büro. Ergeben sich sachliche Widersprüche, so stellt es dem Gemeindeparlament Antrag für die Bereinigung.

Art. 51 Zustellung des Protokolls

Das genehmigte Protokoll wird den Parlamentsmitgliedern und den Stadtratsmitgliedern zugestellt.

Art. 52 Einsprachen

Einsprachen gegen das Protokoll sind dem Präsidenten oder der Präsidentin innert 10 Tagen nach der Zustellung schriftlich einzureichen. Das Büro entscheidet über die Einsprache. Sein Entscheid kann innert 10 Tagen an das Gemeindeparlament weitergezogen werden.

Art. 53 Ausfertigung und Bekanntmachung

¹ Die Stadtkanzlei besorgt die Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeindeparlamentes und ihre Ausfertigung für den Stadtrat und den weiteren betroffenen Adressatenkreis.

² Die Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterliegen, sind unter Angabe der Referendumsfrist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.³³

³ Die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse wird im Namen des Gemeindeparlamentes vom Präsidenten oder von der Präsidentin und dem Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin, die

³³ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes vom 23. März 2017

Wahlanzeigen und Protokollauszüge werden vom Stadtschreiber oder von der Stadtschreiberin allein unterzeichnet.

VII. Parlamentarische Kommissionen

Art. 54 Vorberatung von Geschäften

Das Büro überweist jedes Sachgeschäft zur Vorberatung an eine oder mehrere zuständige Kommissionen.³⁴

Art. 55 Bestellung, Zahl der Mitglieder

¹ Die Bestellung der Kommissionen erfolgt nach der Fraktionsstärke gemäss den Regeln des Gesetzes über die politischen Rechte.

² Die Zahl der Kommissionsmitglieder wird vom Gemeindeparlament auf Vorschlag des Büros bestimmt. Sie beträgt mindestens 5 und höchstens 9 Mitglieder.³⁵

Art. 56 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen entspricht jener des Gemeindeparlamentes, diejenigen der nichtständigen Kommissionen bis zur Erfüllung ihrer Aufgabe, spätestens bis Ende der Amtsperiode.³⁶

² Ein Kommissionsmitglied darf ständigen Kommissionen ununterbrochen nur während 8 Jahren angehören.

³ Die Amtsdauer des Präsidenten oder der Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission beträgt ein Jahr. Der abtretende Präsident oder die abtretende Präsidentin ist für die folgenden zwei Jahre als Präsident oder Präsidentin nicht wählbar.³⁷

³⁴ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes vom 23. März 2017

³⁵ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes vom 23. März 2017

³⁶ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes vom 23. März 2017

³⁷ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlamentes vom 23. März 2017

Art. 57 Einberufung und Konstituierung

¹ Die Kommissionen werden erstmals durch die Stadtkanzlei einberufen, nachher durch den Kommissionspräsidenten oder die -präsidentin.

² Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Ein Mitglied des Stadtrates leitet die Wahl des Kommissionspräsidenten oder der -präsidentin.

³ Das Büro empfiehlt auf Grund eines von der Stadtkanzlei nachgeführten Verzeichnisses, welcher Fraktion der Kommissionspräsident oder die -präsidentin angehören soll.

Art. 58 Berichterstattung

¹ Sofern eine Kommission nicht anders beschliesst, ist der Kommissionspräsident oder die -präsidentin mit der Berichterstattung im Gemeindeparlament beauftragt.

² Der Minderheit einer Kommission steht es frei, durch einen eigenen Berichtersteller oder eine eigene Berichterstellerin abweichende Anträge vorzulegen.

Art. 59 Sekretariat

¹ Das Sekretariat der Kommissionen wird durch die Stadtkanzlei besorgt.

² Die Protokolle werden auch dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem zuständigen Mitglied des Stadtrats zugestellt.³⁸

VIII. Behandlung parlamentarischer Vorstösse*Art. 60 Begriff des Auftrages³⁹*

Der Auftrag verlangt vom Stadtrat, dem Gemeindeparlament einen Reglements- oder Beschlussesentwurf zu einem Gegenstand, für den

³⁸ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 23. März 2017

³⁹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 28. Januar 2021, rückwirkend in Kraft per 01.01.2021

das Gemeindeparlament zuständig ist, vorzulegen oder zu prüfen, ob zu einem Gegenstand ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

Art. 61 [...] ⁴⁰

Art. 61^{bis} Parlamentarischer Antrag⁴¹

¹ Durch einen parlamentarischen Antrag kann dem Gemeindeparlament beantragt werden

- a) ratseigene Angelegenheiten zu regeln oder
- b) eine Änderung der Geschäftsordnung vorzubereiten

² Das Mitspracherecht des Stadtrates gemäss Art. 58 GG bleibt gewährt.

Art. 62 Einreichung

¹ Aufträge⁴² oder parlamentarische Anträge können von Parlamentsmitgliedern oder von parlamentarischen Kommissionen eingereicht werden. Sie sind schriftlich abzufassen und zu unterzeichnen. Sie haben ein bestimmtes Begehren und eine kurze schriftliche Begründung zu enthalten. Sie sind bei der Stadtkanzlei zuhanden des Parlamentspräsidenten oder der Parlamentspräsidentin einzureichen.

² Die Vorstosstexte samt Kurzbegründung werden in schriftlicher Form mit den Unterlagen zur Geschäftsliste den Parlamentsmitgliedern zugestellt.

Art. 63 Behandlung⁴³

¹ Der Präsident oder die Präsidentin gibt dem Gemeindeparlament und dem Stadtrat den Eingang bekannt.

⁴⁰ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 28. Januar 2021, rückwirkend in Kraft per 01.01.2021

⁴¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 23. März 2017

⁴² Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 28. Januar 2021, rückwirkend in Kraft per 01.01.2021

⁴³ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 28. Januar 2021, rückwirkend in Kraft per 01.01.2021

² Der Vorstoss ist nach Bekanntgabe innerhalb von 3 Monaten zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.

³ Der Stadtrat hat zusammen mit den Geschäftsunterlagen zu beantragen, ob der Vorstoss erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll. Er kann nach erfolgter mündlicher Begründung ausnahmsweise die Verschiebung der Behandlung der Erheblichkeit des Vorstosses auf eine spätere Sitzung beantragen.

⁴ Nach durchgeführter Diskussion ist durch das Gemeindeparlament über die Erheblicherklärung abzustimmen. Es kann die Beschlussfassung über die Erheblicherklärung zur Vorberatung in den Fraktionen auf eine spätere Sitzung verschieben.

⁵ Änderungen am Wortlaut des Vorstosses sind nur mit Zustimmung oder auf Antrag des Urhebers bzw. der Urheberin des Auftrags⁴⁴ zulässig.

⁶ Verlangt ein erheblich erklärter Auftrag⁴⁵ die Vorlage eines Reglements- oder Beschlussesentwurfs, so muss die Vorlage innerhalb von 2 Jahren dem Gemeindeparlament unterbreitet werden. Das Gemeindeparlament kann die Frist verlängern oder verkürzen.

⁷ Verlangt ein erheblich erklärter Auftrag⁴⁶ die Prüfung eines Reglements- oder Beschlussesentwurfs oder eine Massnahme, so muss die Prüfung und Berichterstattung innerhalb eines Jahres erfolgen. Das Gemeindeparlament kann die Frist verlängern oder verkürzen.

⁸ Die Mehrheit der anwesenden Parlamentsmitglieder kann die sofortige Behandlung eines Auftrages oder eines parlamentarischen Antrags beschliessen. Dringliche Aufträge⁴⁷ oder parlamentarische Anträge sind spätestens 48 Stunden vor der Sitzung einzureichen.

⁴⁴ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 28. Januar 2021, rückwirkend in Kraft per 01.01.2021

⁴⁵ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 28. Januar 2021, rückwirkend in Kraft per 01.01.2021

⁴⁶ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 28. Januar 2021, rückwirkend in Kraft per 01.01.2021

⁴⁷ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 28. Januar 2021, rückwirkend in Kraft per 01.01.2021

Eine kürzere Frist bei besonderen dringenden Ereignissen bleibt vorbehalten.

⁹ Das Gemeindeparlament kann mit der Erheblicherklärung eines Auftrags dessen gleichzeitige Abschreibung beschliessen⁴⁸

Art. 64 [...] ⁴⁹

Art. 65 Weiterbehandlung⁵⁰

1. [...] ⁵¹

2 [...] ⁵²

3 [...] ⁵³

⁴ Die unerledigten Aufträge⁵⁴ sind im Verwaltungsbericht aufzuführen.

Art. 66 Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten

¹ Machen 30 Stimmberechtigte von ihrem Recht, dem Gemeindeparlament einen schriftlichen und begründeten Vorschlag zu unterbreiten, Gebrauch, wird dieser wie ein Auftrag⁵⁵ des Gemeindeparlamentes behandelt.

² Die Stimmberechtigten haben aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin zu nominieren und dem Präsidenten oder der Präsidentin vor Sitzungsbeginn mitzuteilen.

⁴⁸ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 21. Juni 2023, in Kraft per

01. August 2023

⁴⁹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 23. März 2017

⁵⁰ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 28. Januar 2021, rückwirkend in Kraft per 01.01.2021

⁵¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 28. Januar 2021, rückwirkend in Kraft per 01.01.2021

⁵² Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 28. Januar 2021, rückwirkend in Kraft per 01.01.2021

⁵³ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 28. Januar 2021, rückwirkend in Kraft per 01.01.2021

⁵⁴ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 28. Januar 2021, rückwirkend in Kraft per 01.01.2021

⁵⁵ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 28. Januar 2021, rückwirkend in Kraft per 01.01.2021

Art. 67 Begriff der Interpellation und der Kleinen Anfrage

Jedes Parlamentsmitglied hat das Recht, durch Interpellation oder Kleine Anfrage Auskunft vom Stadtrat⁵⁶ über irgendeinen Gegenstand zu verlangen, der die Stadt betrifft.

Art. 68 Einreichung und Behandlung von Interpellationen⁵⁷

¹ Interpellationen sind bei der Stadtkanzlei zuhanden des Parlamentspräsidenten oder der Parlamentspräsidentin schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Der Parlamentspräsident oder die Parlamentspräsidentin gibt dem Gemeindeparlament und dem Stadtrat den Eingang bekannt.

² Der Stadtrat beantwortet die Interpellation schriftlich innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe. Nach Vorliegen der Beantwortung wird die Interpellation vom Büro traktandiert.

³ Die Mehrheit der anwesenden Parlamentsmitglieder kann die sofortige Behandlung beschliessen. Eine dringliche Interpellation ist spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn einzureichen. Eine kürzere Frist bei besonders dringenden Ereignissen bleibt vorbehalten.

⁴ Das die Interpellation begründende Parlamentsmitglied hat zu erklären, ob es von der Antwort befriedigt ist.

⁵ In der Folge ist das Wort für die Diskussion frei. Eine Interpellation ist erledigt, wenn im Parlament die Diskussion stattgefunden hat.

⁶ Ein Beschluss über die durch die Interpellation aufgeworfene Frage ist ausgeschlossen.

⁵⁶ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 23. März 2017

⁵⁷ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 23. März 2017

Art. 69 Behandlung von Kleinen Anfragen⁵⁸

¹ Kleine Anfragen sind schriftlich und unterzeichnet bei der Stadtkanzlei zuhanden des Parlamentspräsidenten oder der Parlamentspräsidentin einzureichen.

² Der Parlamentspräsident oder die Parlamentspräsidentin gibt dem Gemeindeparlament und dem Stadtrat den Eingang bekannt.

³ Der Stadtrat beantwortet Kleine Anfragen innert drei Monaten nach Bekanntgabe schriftlich. Jede weitere Behandlung im Gemeindeparlament ist ausgeschlossen.

Art. 69^{bis} Behandlung von Vorstössen nach altem Recht⁵⁹

¹ Der Stadtrat hat alle zwei Jahre dem Gemeindeparlament einen Bericht über den Stand der erheblich erklärten Motionen und Postulate zu erstatten.

² Sofern im Falle von Motionen Massnahmen zur Durchführung eingeleitet sind oder sich der Vorstoss als undurchführbar erweist, kann der Stadtrat einen begründeten Antrag auf Abschreibung stellen.

³ Sobald der letzte Vorstoss nach altem Recht abgeschrieben ist, fällt diese Bestimmung ersatzlos dahin.

IX. Schlussbestimmungen*Art. 70 Inkrafttreten*

¹ Diese Geschäftsordnung ersetzt diejenige vom 30. April 1987 und tritt nach Beschlussfassung durch das Gemeindeparlament in Kraft.

² Die Teilrevision vom 23. März 2017 tritt am 1. August 2017 in Kraft.

³ Art. 42 4. Absatz der Geschäftsordnung des Stadtrats von Olten (eingefügt in der Teilrevision vom 26. Januar 2017) wird aufgehoben.

⁵⁸ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 23. März 2017

⁵⁹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 28. Januar 2021, rückwirkend in Kraft per 01.01.2021

⁴ Die Teilrevision vom 28. Januar 2021 tritt rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft.⁶⁰

⁵ Die Teilrevision vom 21. Juni 2023 tritt per 1. August 2023 in Kraft.

⁶⁰ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 28. Januar 2021, rückwirkend in Kraft per 01.01.2021